

Vom Reinheitsgebot zum Einheitsgebot?

Zu den Kuriosa rund um das deutsche Reinheitsgebot von 1516 gehört, dass es nicht wirklich festgeschrieben ist. Wir feiern zwar gerne jedes Jahr den 23. April als Geburtstag des „ältesten Lebensmittelgesetzes der Welt“, aber da ist eben auch viel Folklore dabei: Die Regelung und ihr Geburtstag bilden einen netten Vorwand, ein gutes, reines Bier zu genießen.

Aber andererseits würden wir uns schön bedanken, wenn Gesetze auf jene Art zustande kämen, wie jene Verordnung des Herzogs Wilhelm IV, die von spitzfindigen Juristen ausgedacht und dann einfach durch Proklamation in Kraft gesetzt wurde. So erklärt sich, dass damit quasi nebenbei ein herzogliches Exklusivrecht auf das Brauen von Weizenbieren geschaffen. Günter Albrecht schreibt in seinem Buch „Königliche Braukunst“ dazu: „Man muss davon ausgehen, dass Wilhelm damals Wichtigeres im Kopf gehabt hat als einen Erlass, in dem es detailliert um den Bierpreis ging, in einem späteren Zusatz dann um das Verbot neuer Brauhäuser und Tavernen und eher nebenbei auch um die ‚Stücke‘, also die Rohstoffe, die zum Bierbrauen gebraucht werden dürfen.“

Der Herzog habe das zwar unterschrieben, „angestoßen und ausgearbeitet aber haben ihn seine Räte, in Abstimmung und wohl auch auf Verlangen der in Ingolstadt tagenden Landstände“. – Ein

Parlament in unserem Sinne hat da nichts mitzureden gehabt, Betroffene (also Bierbrauer und Biertrinker) schon gar nicht.

Das sollte eigentlich jetzt anders sein: Spätestens 2016, wenn das Reinheitsgebot 500 Jahre alt wird, soll es in ein modernes Biergesetz umgeschrieben sein, die jetzige (seit 1993 rechtsverbindliche) Regelung steht im schon dem Titel, erst recht aber den Formulierungen nach recht sperrigen „vorläufigen Biergesetz“. Schön, wenn das Reinheitsgebot neu gefasst wird – weniger schön, unter welchen Begleitumständen das passiert.

Denn auch heute gibt es nur eine eingeschränkte Mitsprache. Den meisten Biertrinkern wird ja auch gar nicht bewusst sein, was da eigentlich in Paragraphen gegossen wird. Klar: Das Gesetz soll ja modernen Bedürfnissen der Brauwirtschaft gerecht werden – und diese hat technologisch höhere Ansprüche als ihre Vorgänger im 16. Jahrhundert. Nicht alle eignen sich zur breiten Diskussion – aber ein bisschen mehr Engagement der Politiker (die dieses neu gefasste Gesetz ja beschließen werden) wäre schon gefragt. Denn es zeichnet sich ab, dass die Vertreter der großen Brauereikonzerne (die wiederum in vielen Brauervereinigungen den Ton angeben) bei ihrer Lobbytätigkeit all jene Praktiken, die sie selber mit großem kommerziellen Erfolg betreiben, als technischen Standard festschreiben lassen. Und dass sie gleichzeitig empfehlen, traditionelle Braumethoden aus dem neugefassten Reinheitsgebot zu streichen.

Das könnte etwa heißen, dass der seit Jahren übliche Einsatz von vermahlenden und gepressten Hopfenpellets weiterhin erlaubt wird – dass dagegen aber die uralte Praxis, durch „Hopfenstopfen“ (so nennt man die Zugabe von Naturhopfen zum nachgärenden Bier) mehr Aroma ins Bier zu bekommen, verboten wird. Natürlich praktiziert keine deutsche Großbrauerei mehr das Hopfenstopfen (englische tun das zumindest teilweise), das ist ihnen schlicht zu teuer. Es den kleinen Brauereien zu verbieten, würde aber das Reinheitsgebot zum Einheitsgebot machen, bei dem die ohnehin rasch schmaler werdende Biervielfalt eingeschränkt würde.

